



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Amtliche Bekanntmachung

Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung vom 27.11.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat am 27.11.2017 folgende Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,-- EUR und ab 01.01.2020 13,-- EUR für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet, die erste Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,-- EUR je zu entschädigende Stunde.
- (4) Bei Einsätzen über 4 Stunden wird ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 8,-- € ausbezahlt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt
- (6) (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei Kursen auf Gemeinde- und Kreisebene ein Durchschnittssatz von 5,-- EUR je Stunde Abend und Samstag, Höchstens 30,-- EUR und
 - b) als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall bei Kursen auf Gemeinde- und Kreisebene an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ein Tagessatz von 82,- EUR, zuzüglich 14,-- EUR Essenzuschuss gewährt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

Entsprechende gleichartige Leistungen von Dritten werden angerechnet.

- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Ausbilder der Gemeindefeuerwehr, die Aus und Fortbildungslehrgänge am Ort durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 1 Absatz 1.

§3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	2.880,-- EUR/Jahr
1. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	1.440,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Diepoldshofen	300,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Friesenhofen	300,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Gebrazhofen	395,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Herlazhofen	580,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Hof	300,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Leutkirch	1440,-- EUR/Jahr
Stellvertreter des Abteilungskommandanten Leutkirch	720,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Reichenhofen	300,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Winterstetten	300,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Wuchzenhofen	395,-- EUR/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart Diepoldshofen	150,-- EUR/Jahr
Gerätewart Friesenhofen	150,-- EUR/Jahr
Gerätewart Gebrazhofen	300,-- EUR/Jahr
Gerätewart Herlazhofen	600,-- EUR/Jahr
Gerätewart Hof	150,-- EUR/Jahr
Gerätewart Reichenhofen	150,-- EUR/Jahr
Gerätewart Winterstetten	150,-- EUR/Jahr
Gerätewart Wuchzenhofen	450,-- EUR/Jahr
Gerätewart Fachbereich Atemschutz	920,-- EUR/Jahr
Gerätewart Fachbereich Funk	250,-- EUR/Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	580,-- EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Leutkirch	280,-- EUR/Jahr

Jugendfeuerwehrwart Friesenhofen	280,-- EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Herlazhofen	280,-- EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Reichenhofen	280,-- EUR/Jahr
Leiter Kindergruppe Friesenhofen	180,-- EUR/Jahr

Die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten je geleistete Arbeitsstunde eine Entschädigung; diese wird nach § 1 Abs. 1 je volle Stunde bezahlt. Im gesamten werden 5 Stunden nicht angerechnet, da diese als ehrenamtlicher unentgeltlicher Aufwand geleistet wird.

§4

Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,-- EUR/Stunde gewährt.

§5

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,-- EUR für Samstagnachmittag und 9,-- EUR für Sonn- und Feiertage bezahlt.

§6

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz entsprechend der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 je Stunde bezahlt.

§7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.05.2013 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leutkirch im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 27.11.2017

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister